

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBL Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen sowie Anpassungen an die legistischen Vorgaben.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nach § 24 Abs. 4 LMSVG kann der Landeshauptmann, sofern mit den nach § 24 Abs. 3 LMSVG bestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, Tierärztinnen und Tierärzte, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und die die Ausbildungserfordernisse gemäß § 29 LMSVG erfüllen, für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, für Hygienekontrollen von Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Entnahme von Proben von lebenden Tieren gemäß § 56 LMSVG als amtliche Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 28 LMSVG beauftragen.

Neben den Tierärztinnen und Tierärzten, die ohnehin in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, sind in der Steiermark zahlreiche Tierärztinnen und Tierärzte in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätig, die nach der genannten Vorschrift mittels Bescheid beauftragt wurden. Diese Aufsichtsorgane erhalten für ihre Tätigkeit in Groß- und Kleinbetrieben eine Entschädigung. Mit LGBL Nr. 66/2022 wurde das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (FUGG) dahingehend geändert, dass die gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG beauftragten Aufsichtsorgane Anspruch auf eine Entschädigung haben, deren Höhe die Landesregierung gemäß § 7a Abs. 1 FUGG durch Verordnung festzulegen hat. Darin ist eine Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwands sowie ein pauschalierter Aufwandsersatz vorzusehen.

Die Landesregierung hat diese Gebühr zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Juniindex des Verbraucherpreisindex 2020 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Eine Veränderung unter 2 % bleibt dabei unberücksichtigt und verändern sich die Gebühren erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren in dem Maß, in dem diese Indexerhöhung einschließlich der Indexerhöhung für das folgende Jahr bzw. die folgenden Jahre mehr als 2 % beträgt. Die sich ändernden Beträge sind dabei auf volle 10 Cent zu runden.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 von Juni 2022 auf Juni 2023 entspricht einer Erhöhung von 8 %.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen
- formal legistische Anpassung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte gemäß § 2 FUGG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

In der gegenständlichen Verordnung werden die Bestimmungen der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2023, LGBl. Nr. 78/2023, großteils inhaltlich unverändert übernommen.

Jene Bestimmungen, die mit dem vorliegenden Entwurf eine inhaltliche oder legistische Abweichung gegenüber der geltenden Verordnung erfahren, (Tarifanpassungen) werden hier nachfolgend dargestellt:

Zu § 2:

Die Höhe der Entschädigung für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen in Kleinbetrieben, Großbetrieben und im Rahmen der mobilen Schlachtung werden neu festgesetzt. In Abs. 1 Z 1 lit b entfällt der Verweis auf § 2 Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, da lediglich an die Definition einer Einheit für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung angeknüpft wird. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der derzeit geltenden Regelung wird damit nicht bewirkt.

Zu §§ 3 und 4:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1.Jänner 2024 festgelegt, zugleich tritt die derzeit geltende Verordnung außer Kraft.

Zu Anlage 1:

Die Entschädigung der Aufsichtsorgane für Tätigkeiten in Kleinbetrieben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a wird neu festgesetzt und die Bezeichnung der Anlage legistisch angepasst.

Zu Anlage 2:

Die Entschädigung für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b wird neu festgesetzt und die Bezeichnung der Anlage legistisch angepasst.